

Änderungen von Gebührensatzung und Schulordnung der Musikschule zum 01.01.20181. Gebührensatzung

	Paragraph	Alt	Neu	Begründung
1	§ 5 Gebührentabelle	Teilweise keine Angabe der Unterrichtsdauer	Generelle Angabe der Unterrichtsdauer	Minutenzahlen werden überall angegeben, um Transparenz zu schaffen.
2	§ 5 Gebührentabelle, Ziffern 3 und 4	-	3. Einzelunterricht d) 60 Minuten wöchentlich 1221,60/101,80/1468,80/122,40 4. Klavierunterricht g) 60 Minuten wöchentlich 1291,20/107,80/1548,00/129,00	In der Praxis hat sich bei leistungsstarken Schülern der Bedarf nach 60 Minuten Einzelunterricht ergeben. Hierdurch können intensive Entwicklungsphasen optimal gefördert werden.
2	§ 5 Gebührentabelle, Ziffern 2-4		Die Gebühren werden um je 0,70 Euro pro Monat angehoben (diese Erhöhung ist vorstehend unter Nummer 2 noch nicht berücksichtigt).	Um rechtliche Klarheit zu schaffen hat der VdM ab 2018 einen Rahmenvertrag mit der GEMA und der VG Musikedition über Vervielfältigungsrechte abgeschlossen. Diesem Vertrag würde die Musikschule beitreten*. Dafür fallen pro Jahr 6,40 € je Schüler (Vokal- / Instrumentalunterricht) an. Hiervon wären derzeit etwa 900 Schüler betroffen (Stand Ende 2016). Vorschlag zur Gegenfinanzierung: Erhöhung der Gebühren für die Schüler um 8,40 € pro Jahr (0,7 €/Monat). Die Mehrgebühren von 2 € pro Jahr dienen der Deckung der Kosten von Kopierer und Papier.
4	§ 5 Gebührentabelle, Ziffer 6	6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht 204,00/17,00/244,80/20,40	6. Ergänzungsfach ohne Instrumentalunterricht a) wöchentlich 204,00/17,00/244,80/20,40 b) 14 tägig 102,00/8,50/122,40/10,20	In der Praxis könnten sich sonst Konstellationen ergeben, dass ein Instrumentalunterricht (der evtl. nur pro forma genommen wird, die Teilnahme der Ergänzungsfächer ist kostenfrei) günstiger ausfällt, als die Summe der Ergänzungsfächer.

			Das erste Ergänzungsfach ist zahlungspflichtig, ein zweites und weitere sind kostenfrei.	Gebühren für Ergänzungsfächer, die nur 14-tägig stattfinden (z.B. Folkensemble), werden mit reduziertem Gebührensatz berechnet (50%).
5	§ 5 Gebührentabelle, Ziffer 8	-	Sonderkurse Die Gebühren zur Teilnahme an Sonderkursen werden entsprechend des jeweiligen Kostenaufwandes berechnet.	Instrumentenkarussell an Schulen (und andere Sonderkurse) können so einfacher entsprechend der entstehenden Kosten bepreist werden.
6	§ 6 Absatz 3	Schüler aus Familien, die Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB XII) in der jeweils gültigen Fassung sind, sind für die Zeit, in der die Leistungen gewährt werden, in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Inhaber des Sankt Augustin-Ausweises sind in der Regel von den Gebühren zu befreien.	Gebührenbefreiung und –ermäßigung knüpft überall an den Sankt Augustin-Ausweis an.
7	§ 6 Absatz 5	Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden ab dem Antragsmonat eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.	Teilnehmer aus Familien mit drei und mehr Kindern erhalten unabhängig von sonstigen Ermäßigungen nach Vorlage der Geburtsurkunden eine Familienermäßigung von 10 % der Gesamtgebührenschild.	Kürzung dient der Übersichtlichkeit der Gebührenordnung (Der Hinweis auf den Antrag ist schon in § 6 Absatz 1 enthalten).
8	§ 6 Absatz 6	Musikschulschüler als Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.	Inhaber der Juleicard oder der Ehrenamtskarte sowie Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten eine Ermäßigung in Höhe von 50 % auf die Gebührensätze.	Bisherige Formulierung war verquast. Neu: Ergänzung um Bundesfreiwilligendienstleistende.
9	§ 7 Absatz 1	Die Gebühren sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 1. eines jeden Monats im Voraus an	Bisheriger Text bleibt. Hinzu kommt:	Um Kosten zu sparen und die Arbeitsabläufe zu vereinfachen wird –

		die Stadtkasse Sankt Augustin zu entrichten. Maßgebend für diese Fälligkeiten ist das Musikschuljahr, welches am 1. Januar beginnt und am 31. Dezember endet. Besucht ein Schüler die Musikschule nicht während des ganzen Schuljahres, so ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden vollen Monat, in dem die Musikschule nicht besucht wird. Zur Aufnahme in die Musikschule ist grundsätzlich die Teilnahme am Lastschriftverfahren notwendig.	„Die Gebührenbescheide werden per E-Mail zugestellt.“	wenn eine entsprechende Einwilligung vorliegt - auf E-Mail umgestellt.
10	§ 8 Satz 1	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.	Die Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.	

* Damit der Vertrag zustande kommt müssen mindestens 60% der Vokal- und Instrumentalschüler der VdM-Musikschulen teilnehmen.

2. Schulordnung

1	§ 6 Aufnahme und Abmeldungen	(1) Anmeldungen und Abmeldungen bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Leiter der Musikschule im Rahmen der Aufnahmemöglichkeiten. (2) Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt grundsätzlich zu Beginn des Kalenderjahres	Bisheriger Text bleibt. Gestrichen wird nur der letzte Satz: Kündigungen aus dem Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.	Die Abmeldefrist bei musikalischer Früherziehung wird von monatlich auf halbjährlich erhöht. Gleichzeitig wird eine generelle dreimonatige Probezeit eingeführt, innerhalb der zum Monatsende gekündigt werden kann. Um eine kontinuierliche Arbeit mit den Gruppen zu gewährleisten ist eine mittelfristige Bindung an die Gruppe erforderlich.
---	------------------------------	--	--	--

		<p>sowie nach den Sommerferien. Ausnahmen sind im laufenden Schuljahr der Musikschule möglich.</p> <p>(3) Abmeldungen sind nur zum 31. Juli oder 31. Dezember möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens 2 Monate vorher schriftlich zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Musikschule Ausnahmen zulassen. Kündigungen aus dem Bereich des Elementarunterrichts (§ 3 Abs. 1) sind auch zum Monatsende möglich.</p>		
2	§ 9 Probezeit	<p>Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des jeweils laufenden Monats fällig. Bei den Ergänzenden Gemeinschaftsfächern und in der Ballettabteilung (§ 3 Nr. 3 und 4) gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate als Probezeit. Im Instrumentalunterricht (§ 3 Nr. 2) gelten die ersten 4 Monate als Probezeit.</p>	<p>(1) In allen Bereichen gelten die ersten drei Monate als Probezeit.</p> <p>(2) Bei Abmeldung innerhalb der Probezeit werden die Gebühren bis zum Ende des laufenden Monats fällig.</p> <p>(3) Eine Änderung der Unterrichtsform oder Gruppenstärke kann innerhalb der Probezeit durch die Musikschule erfolgen.</p>	<p>Vereinheitlichung der Probezeit, s.o.</p> <p>Bei Kündigungen innerhalb der Probezeit muss die Musikschule die Gruppenstärke anpassen können.</p>
3	§ 14 Versicherungsschutz	<p>Die Schüler der Musikschule sind in dem gleichen Umfang versichert, wie die Schüler der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Sankt Augustin.</p>	<p>(Entfällt)</p>	<p>Die Versicherung wurde gekündigt, da die Beiträge ab 2018 wesentlich angehoben worden wären und nicht mehr gedeckt werden können. Die bisher unfallversicherten Schüler haben aber Anspruch auf Versorgung durch ihre gesetzliche Krankenversicherung.</p>

4	§ 17 Satz 1	Die Schulordnung in der vorstehenden Fassung tritt am 01.01.2015 in Kraft.	Die Schulordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 01.01.2018 in Kraft.	
---	-------------	--	--	--